

2020

Gesetze der DDR



Paßgesetz
der Deutschen Demokratischen Republik

- vom 28. Juni 1979 -

Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten

(Paß- und Visaordnung - PVAO)

- vom 28. Juni 1979 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Paßgesetz
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 28. Juni 1979

(GBl. I Nr. 17 S. 148)

§ 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik haben sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Für die Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 2

(1) Ausländer haben sich unabhängig von ihrem Wohnsitz beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß mit einem Visum der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Ausländer können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 3

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 4

Ausländer können einen Fremdenpaß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 5

Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) andere beauftragte Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

ausgestellt oder erteilt. Sie können zeitlich oder örtlich beschränkt, entzogen oder für ungültig erklärt werden.

§ 6

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.

(2) Der Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa sowie anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer Pässe, andere Personaldokumente, Visa sowie andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik findet, hat diese unverzüglich bei einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.

§ 7

Der Ministerrat und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) ...

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung – PVAO –)

vom 28. Juni 1979
(GBl. I Nr. 17 S. 151)

Auf Grund des § 7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Pässe und andere Personaldokumente

§ 1

- (1) Pässe der Deutschen Demokratischen Republik sind
 - a) der Diplomatenpaß,
 - b) der Dienstpaß,
 - c) der Reisepaß,
 - d) der Fremdenpaß.
- (2) Pässe gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c können Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Fremdenpässe können Ausländer erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitreisende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Paß der Eltern oder anderer beauftragter Personen einzutragen. In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Kinder allein reisen, kann die Ausstellung eines Passes vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

§ 2

- (1) Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.
- (2) Dienstpässe werden vom Ministerium des Innern, den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen – und vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.
- (3) Diplomaten- und Dienstpässe sind nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, durch die zuständige Dienststelle an das ausstellende Organ zurückzugeben.
- (4) Reise- und Fremdenpässe der Deutschen Demokratischen Republik werden ausgestellt durch
 - a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
 - b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
 - c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (ausgenommen Fremdenpässe).

§ 3

- (1) Für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben Pässen der Deutschen Demokratischen Republik folgende andere Personaldokumente der Deutschen Demokratischen Republik
- a) der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) der Vorläufige Personalausweis,
 - c) der Wehrdienstausweis,
 - d) der Kinderausweis,
 - e) das Seefahrtsbuch,
 - f) der Provisorische Reisepaß für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
 - g) die Identitätsbescheinigung.
- (2) Für die Ausstellung der anderen Personaldokumente sind zuständig
- a) für Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Vorläufige Personalausweise, Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen – die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
 - b) für Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen – das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
 - c) für Wehrdienstausweise – die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
 - d) für Seefahrtsbücher – das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik;
 - e) für Kinderausweise, Provisorische Reisepässe für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Identitätsbescheinigungen – die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
 - f) für Identitätsbescheinigungen – die beauftragten Organe an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

- (1) Form und Inhalt der Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.
- (2) Form und Inhalt der Dienst-, Reise- und Fremdenpässe werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.
- (3) Form und Inhalt der anderen Personaldokumente werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen bestimmt.

§ 5

- (1) Pässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden.
- (2) Für Minderjährige dürfen Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Einwilligung oder auf Antrag der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter ausgestellt werden.

Visa der Deutschen Demokratischen Republik

§ 6

- (1) Visa für Ausreisen aus der Deutschen Demokratischen Republik werden erteilt
- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
 - b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
 - c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) In den dafür vorgesehenen Fällen kann bei einem kurzbefristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer das Ausreisevisum bereits bei der Einreise von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.
- (3) Dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 werden durch das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen – und andere zuständige Organe erteilt.

§ 7

- (1) Visa für Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt
- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
 - b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
 - c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
 - d) von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Visa zum Tagesaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik werden von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 8

- Visa für Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt
- a) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
 - b) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
 - c) von den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

- (1) Visa können als Einzel- oder Sammelvisa erteilt werden und müssen befristet ausgestellt, gesiegelt und unterschrieben sein.
- (2) Mit der Erteilung von Visa können Reisewege und Reiseziele vorgeschrieben werden.
- (3) Visa können auf einer Anlage zum Paß oder zu anderen Personaldokumenten erteilt werden.

§ 10

Andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik¹ sind nur gültig in Verbindung mit Personaldokumenten der Deutschen Demokratischen Republik.

Änderungen, Ergänzungen und Ungültigkeit von Dokumenten zum Grenzübertritt

§ 11

Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur durch die zur Ausstellung berechtigten Organe vorgenommen werden.

§ 12

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind ungültig, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- b) sie unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt sind;
- c) das Paßbild fehlt oder der Inhaber darauf nicht mehr genügend zu erkennen ist;
- d) sie auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurden;
- e) Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen;
- f) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden;
- g) sie nicht die geforderte Anzahl Seiten oder nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Nummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthalten;
- h) Änderungen der Staatsbürgerschaft eingetreten sind;
- i) für sie ein Ersatzstück ausgestellt wurde;
- j) sie in Verlust geraten sind;
- k) der Inhaber verstorben ist.

(2) Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht von Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt sind, kann, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 zutreffen oder aus anderen Gründen, die Anerkennung versagt werden.

§ 13

Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik

Anträge auf Ausreise sind zu stellen

- a) für Dienstreisen durch die entsendenden Dienststellen bei dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
- b) für Privatreisen bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
- c) für Touristenreisen durch die Institutionen, welche die Reisen organisieren, bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –.

Einreise in die Deutsche Demokratische Republik

§ 14

Anträge auf Einreise in die Deutsche Demokratische Republik sind in Abhängigkeit von der Art der Reise zu stellen

- a) bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei – Paß- und Meldewesen –;
- b) bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) bei den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

(1) Für genehmigte Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik wird eine Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht erforderlich bei Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik

- a) aus dienstlichen Gründen, soweit die Beantragung der Einreise bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt;
- b) zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik durch Ausländer;
- c) aus touristischen Gründen durch Ausländer (außer Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin [West]), soweit bei den für die Visaerteilung zuständigen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Buchungsbestätigung des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt wird;
- d) aus Gründen, die im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik liegen.

§ 16

Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik

Anträge auf Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik sind zu stellen

- a) beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) bei den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

§ 17

Entscheidungen über Anträge auf Aus-, Ein- oder Transitreisen bedürfen keiner Begründung.

§ 18

In den Pässen und anderen Personaldokumenten werden, soweit nicht Befreiung davon erteilt ist, Ort und Zeit des Grenzübertritts von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vermerkt.

§ 19

Gebühren

Für die Ausstellung von Pässen, anderen Personaldokumenten sowie die Erteilung von Visa und anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen werden Gebühren erhoben.

Regelungen für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland und durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)

§ 20

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften.²

§ 21

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Verträgen.³

§ 22

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die im Transitverkehr von Berlin (West) nach der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Senat von Berlin (West) ausgestelltes Dokument und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auslandsaufenthaltes verletzt,
 - b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,
 - c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
 - d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder
 - e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) ...

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

1 Z. Z. gelten u. a.: Reiseanlagen zum Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Grenz- ausweise, Sichtvermerke zum Überschreiten der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

2 Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 9);

3 Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs (GBl. II 1972 Nr. 31 S. 357) mit den dazugehörigen Dokumenten.

